

SATZUNG DES VEREINES MOBILE E.V. FAMILIEN IN LAUTERBACH E.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„MOBILE - Familien in Lauterbach e.V.“, kurz „MOBILE e.V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen. Sitz des Vereins ist 36341 Lauterbach.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- a) die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- b) die Förderung der Erziehung und der Wohlfahrt von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Lauterbach und Umgebung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Schaffung von Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch für Eltern
- b) die Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Fragen der Kindererziehung und zu Themen des Lebensraumes von Kindern
- c) die Optimierung der Wohn- und Lebensqualität von Eltern und Kindern in der Stadt Lauterbach
- d) die Wahrnehmung und Vertretung von Kinder- und Elterninteressen durch aktive Mitarbeit in Gremien
- e) die Bereitstellung von organisatorischer Hilfe bei der Kinderbetreuung
- f) die Zusammenarbeit mit Organisationen, deren Tätigkeit in den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe fällt.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

Der Verein ist für alle natürlichen und juristischen Personen offen, sofern sie sich mit der Satzung einverstanden erklären.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand gestellt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet mit

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist jeweils zum Jahresende möglich.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand

- a) bei Zuwiderhandlung gegen Zweck und Interessen des Vereins
- b) bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrags nach vorheriger schriftlicher Mahnung.

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§6 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Von den Beschlüssen der Organe ist ein Protokoll zu fertigen.

§8 Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Versammlung ist immer innerhalb des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres abzuhalten.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl eines neuen Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Satzungsänderungen
6. Festsetzung der Vereinsbeiträge
7. Beschlussfassung über die eingereichten Anträge an die Mitgliederversammlung
8. Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 40% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Zu allen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich 10 Tage im Voraus ein. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Lauterbacher Anzeiger erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern, wobei ein Mitglied zum Kassenwart gewählt wird. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

1. die Vertretung des Vereins nach außen
2. die Koordinierung der anfallenden Arbeiten
3. die Verwaltung der Finanzen des Vereins.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse; er ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.

Alljährlich hat der Kassenwart bis zum 1. Februar dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung dem Vorstand Bericht zu erstatten und an der ordentlichen Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

Die Kassenprüfer sind im jährlichen Wechsel bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kinder- und Jugendarbeit im Vogelsbergkreis. Hierüber befindet die letzte Mitgliederversammlung.

Lauterbach, den 10. Oktober 1989

zuletzt geändert am 17. Februar 2011